

RzF - 10 - zu § 87 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 17.04.2020 - 8 R 4/ 20 = Internetportal Landesrecht Sachsen-Anhalt: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?d=MWRE200001732> (Lieferung 2021)

Leitsätze

1. | § 88 Nr.3 FlurbG geht ersichtlich davon aus, dass die mit einer vorläufigen Anordnung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile der hiervon betroffenen Beteiligten über eine Entschädigung auszugleichen sind, aber dem Erlass der vorläufigen Anordnung als solcher - sofern sie sich als dringlich erweist - nicht entgegenstehen können. (Rn. 47) (Amtlicher Leitsatz)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 24 - zu § 88 Nr. 3 FlurbG](#).